

**Antrag (Fraktion Unabhängige Bürger)  
Erhalt Sprachheilpädagogisches Förderzentrum Schwerin**

---

**18. Stadtvertretung vom 13.06.2016; TOP 20; DS: 00695/2016**

[https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?\\_kvonr=5589](https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=5589)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Stadtvertretung spricht sich für den Erhalt des Sprachheilpädagogischen Förderzentrums Schwerin bis zum Schuljahr 2020/2021 für die Region Westmecklenburg aus.

**Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen vom 21.11.2016; 30.01.2017, 20.03.2017, 20.11.2017 und 09.09.2019 mitgeteilt:**

Der Oberbürgermeister wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur informiert, dass an der Aufhebung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache zum 31. Juli 2020 festgehalten wird (siehe Anschreiben von Herrn Staatssekretär Freiberg vom 11. Oktober 2019 in der **Anlage 4**).

Die Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes mit Errichtung einer neuen Grundschule wird nun kurzfristig seitens der Verwaltung erfolgen.

# **Anlage 4**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Herr Dr. Rico Badenschier  
Postfach 11 10 42  
19010 Schwerin



Schwerin, 11. Oktober 2019

*Handwritten notes:*  
II z.w.V.  
29.10.2019  
w.v. 20.22.10.  
6.1.50 z.V.  
[Signature]

**Inklusionsstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

**Aufhebung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache und Errichtung einer  
Grundschule**

Sehr geehrter Herr Dr. Badenschier,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 29.08.2019, das ich mit Interesse gelesen habe. Ergänzend zu der bereits erfolgten Kommunikation möchte ich Ihnen gern zusammengefasst noch einmal Hinweise zur Umsetzung der Inklusion in Bezug auf den Förderschwerpunkt Sprache in der Stadt Schwerin geben.

Die Stadt Schwerin ist der letzte Schulträger im Land, der aktuell noch die sonderpädagogische Förderung für den Förderschwerpunkt Sprache an einer eigenständigen Förderschule ausschließlich für diesen Förderschwerpunkt organisiert. An allen anderen Standorten werden die Klassen für den Förderschwerpunkt Sprache entweder im Verbund mit einer anderen Förderschule oder organisatorisch im Verbund mit einer Grundschule geführt. Für die dazu erforderliche Aufhebung der bisher eigenständigen Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache bedarf es keiner Änderung des Schulgesetzes, sondern eine solche Organisationsmaßnahme ist im Rahmen der bestehenden Vorschriften des Schulgesetzes und der Schulentwicklungsplanungsverordnung möglich. So hat beispielsweise die Hansestadt Rostock zum Ende des Schuljahres 2016/2017 ihre bisher eigenständige Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache aufgehoben und zum Schuljahr 2017/2018 am gleichen Standort eine Grundschule errichtet, an der neben den

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft  
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Grundschulklassen seitdem auch Klassen mit dem Förderschwerpunkt Sprache geführt werden. Diese Option bestand und besteht selbstverständlich auch weiterhin für die Stadt Schwerin, zumal in dem von Ihnen zitierten Schreiben der Stadt Schwerin vom 11.07.2019 auch darauf hingewiesen wird, dass ein dringender Bedarf für weitere Grundschulkapazitäten im Stadtgebiet Mueßer Holz / Neu Zippendorf vorliegt.

Andererseits besteht angesichts der vorliegenden Schulgesetznovelle und des erreichten Standes im Gesetzgebungsverfahren keine Möglichkeit für die oberste Schulbehörde, eine Ausnahme für die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache in Schwerin dahingehend zu gestatten, dass diese Schule erst zum Ende des Schuljahres 2020/2021 aufgehoben wird. Der Schulgesetzentwurf sieht vor, dass die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache zum 31.07.2020 aufzuheben sind. Mit einer Übergangsregelung im Schulgesetz wird gewährleistet, dass für Schülerinnen und Schüler, die bis zum 31.07.2023 dann auslaufend in einer Sprachheilklasse beschult werden, die bisherigen Regelungen des Schulgesetzes gelten.

Umgangssprachlich bedeutet dies, dass die Förderschulart Sprachheilschule nach dem 31.07.2020 in Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr existiert und dass lediglich die bereits bestehenden Klassen dieser Schulart einen Bestandsschutz dahingehend erhalten, dass diese jahrgangsweise auslaufen. Dies kann nur einheitlich für das Land Mecklenburg-Vorpommern geregelt werden, da Schwerin ja nicht der einzige Standort von Klassen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in unserem Land ist.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Erwägungen der Stadt Schwerin dahingehend, zum Schuljahreswechsel 2021/2022 die Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache aufzuheben und eine Grundschule zu errichten, an der auch eine zukünftige Lerngruppe Sprache geführt werden kann, halte ich eine diesbezügliche Umsetzung, wie bereits telefonisch zwischen unseren Häusern erörtert, auch weiterhin zum Schuljahreswechsel 2020/2021 für realisierbar. Dazu könnten umgehend die Vorarbeiten für eine Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes ausschließlich mit dem Inhalt einer Aufhebung der Sprachheilschule sowie der Errichtung einer Grundschule auf den Weg gebracht werden. Ein Vorschlag zur Gestaltung der einzelnen Verfahrensschritte ist in der Anlage beigefügt. Aus dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde bei Bedarf bereits eine Unterstützung für die Erarbeitung der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zugesagt.

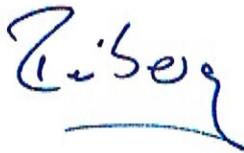
Als Alternative muss in den Blick genommen werden, dass im Fall des planmäßigen Inkrafttretens der Schulgesetznovelle zum 01.01.2020 die Stadt Schwerin durch die oberste

Schulbehörde aufgefordert werden wird, auch ohne eine vorherige Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes einen Schulträgerbeschluss zur Aufhebung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache zum 31.07.2020 zu fassen sowie eine Festlegung zu treffen, welcher bestehenden Grundschule die auslaufenden Sprachheilklassen der bisherigen Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache organisatorisch zugeordnet werden.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

angesichts der Handlungsalternativen halte ich die Gestaltungsoption über eine zügige Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Schwerin für die bessere Variante. Mein Haus hatte der Landeshauptstadt Schwerin bei mehr als einer Gelegenheit Beratung und enge Begleitung dieses Prozesses angeboten. Ich werbe sehr dafür, dieses Angebot schließlich anzunehmen, da mit fortschreitendem Zeitablauf die notwendigen Maßnahmen für ein geordnetes Verfahren inzwischen unverzüglich zu beginnen sind.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Freiberg', with a horizontal line underneath.

Steffen Freiberg

## Anlage

### Vorschlag für einen Ablaufplan zur Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Schwerin:

- September/Oktober 2019: Verwaltungsinterne Erarbeitung des Entwurfs der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes ausschließlich mit dem Inhalt der Aufhebung der Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache zum 31.07.2020 und der Errichtung einer neuen Grundschule am bisherigen Standort der Sprachheilschule zum 01.08.2020, die die auslaufenden Jahrgangsstufen 2 bis 4 der Sprachheilschule aufnimmt sowie ab der Jahrgangsstufe 1 als Grundschule die sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Sprache mit einer diesbezüglichen Lerngruppe gewährleistet. (Beschlusstext, Begründung, Aktualisierung der Schülerzahlprognosen der betroffenen Grundschulen der Stadt Schwerin sowie der neuen Grundschule unter der Maßgabe, dass diese im Schuljahr 2020/2021 die auslaufenden Jahrgangsstufen 2 bis 4 der Sprachheilschule und eine neue Jahrgangsstufe 1 aufnimmt, die sich aus den diagnostizierten Schülern mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache der Jahrgangsstufe 1 in Schwerin und Umgebung sowie denjenigen Schülern der Stadtgebiete Neu Zippendorf/Mueßer Holz speist, die in den bestehenden Grundschulen im Rahmen der Kapazität nicht aufgenommen werden können. Ab 2021/2022 außerdem Zuordnung eines eigenen Einzugsbereichs sowie weiterhin zuständig für alle Kinder aus dem Stadtgebiet Schwerin und Umgebung mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache), ggf. Abstimmung des Entwurfs hinsichtlich der Vollständigkeit mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- Herbst 2019: Parallel Anmeldung der Eltern für eine Grundschule
- November 2019: Beschlussfassung des Landtages zur Schulgesetznovelle mit dem Inkrafttreten zum 01.01.2020, der Inhalt der Schulgesetznovelle steht damit fest.
- November 2019: Einbringung der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes in den Gremienlauf hinsichtlich einer Beschlussfassung durch die Stadtvertretung.
- Parallel zum Gremienlauf bis zur Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Kommunikation dahingehend, dass Kinder mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache in der neuen Grundschule in den bisherigen Räumlichkeiten der Sprachheilschule aufgenommen werden können und dort entsprechend dem Bedarf gefördert werden.
- Bis zum Ende des 1. Quartals des Jahres 2020 Beschlussfassung der Stadtvertretung zur Teilfortschreibung des SEP, Einreichung zur Genehmigung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

- Unmittelbare Durchführung der Genehmigungsverfahren nach § 107 Schulgesetz sowie nach Beteiligung des Lehrerhauptpersonalrates nach § 108 Schulgesetz durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.